

Wegweiser Behörden und Ämter nach genehmigtem Asylantrag Stand: 02.2016

1) Antrag auf Aufenthaltserlaubnis

Nach dem Erhalt des Anerkennungsbescheids als erstes bei der Ausländerbehörde im Kreishaus in Friedberg (Europaplatz, Gebäude A, Öffnungszeiten siehe "Wegweiser für Flüchtlingspaten") melden- am besten morgens um 7.30 Uhr schon da sein um lange Wartezeiten zu vermeiden. Am Empfang melden, dort bekommt man eine Nummer die dann im ersten Stock aufgerufen wird. Der vorläufige Ausweis wird abgeändert, ein sog. "Fiktionsbescheid" wird angeheftet.

Benötigte Papiere: - Aufenthaltsdokument - Anerkennungsbescheid

Außerdem bekommt man einen mehrseitigen "Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis" ausgehändigt und einen Termin bei der Ausländerbehörde mitgeteilt, bei dem der Antrag, zwei biometrische Passbilder sowie Fingerabdrücke abzugeben sind. Die Kosten betragen 37,50 Euro für alle unter 25 Jahre und 59 Euro für alle über 25 Jahre. Damit wird der endgültige Aufenthaltstitel beantragt und ein "blauer Pass" ausgestellt, dauert ca. 4 Wochen.

Achtung: *Sobald der Pass da ist, bitte unaufgefordert in Kopie beim Jobcenter vorlegen, wir hatten den Fall das ohne weitere Benachrichtigung oder Aufforderung zur Passvorlage Leistungen um 50% gekürzt wurden, weil kein aktuelles Ausweisdokument vorlag!*

2) Jobcenter (erster Termin)

Sobald der Anerkennungsbescheid vorliegt, erhalten die Betroffenen ihre Leistungen nicht mehr nach Asylbewerberleistungsgesetz durch das Sozialamt Fachstelle Migration, sondern durch das Jobcenter im Rahmen von SGBII- Leistungen ("Hartz 4"). Dort so schnell wie möglich melden: Schulze-Delitzsch-Straße 1, Friedberg, (im Industriegebiet Nähe Toom Baumarkt, ehemaliges Volksbank-Gebäude, Montag bis Freitag 8.00 -12.30 Uhr, am besten früh morgens kommen, dann ist am wenigsten los).

Achtung: *Neuregelung seit Januar 2016: Die Anmeldung wird vom Jobcenter nur entgegen genommen wenn der **Aufhebungsbescheid** vorliegt. Der Aufhebungsbescheid ist ein Dokument was von der Fachstelle Migration des Wetteraukreises ausgestellt wird und besagt, dass das Amt Kenntnis von der Anerkennung des Flüchtlings hat und ab sofort keine Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz mehr bezahlt werden. Beantragt werden kann dieser entweder persönlich bei der Fachstelle Migration des Wetteraukreises, Pflingstweide 7, Öffnungszeiten Dienstag 8:30 Uhr – 12:30 Uhr, 13:30 Uhr – 16:00 Uhr, Donnerstag 8:30 Uhr – 12:30 Uhr, 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr (ab 16:00 Uhr eingeschränkte Erreichbarkeit), Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr oder per Email bei dem jeweils zuständigen Sachbearbeiter (findet sich in den Unterlagen der Betroffenen beim Schriftverkehr der Fachstelle Migration).*

Zur Ausstellung wird der Bescheid über die Bewilligung des Asylantrags benötigt. Er kann auch eingescannt und per Email zugeschickt werden. Meistens wird der Aufhebungsbescheid direkt an das Jobcenter gefaxt.

Achtung: *Wir hatten Probleme mit Fällen, in denen für ein bis zwei Monate doppelte Bezüge sowohl vom Ausländeramt als auch vom Jobcenter bezahlt wurden, die dann später auf einmal zurückgefordert wurden (650Euro, die als Schulden anfallen). Bitte Kontoauszüge*

kontrollieren und ggf. darauf hinweisen, das zu viel gezahlte Geld nicht auszugeben, sondern zurückzulegen!

Sobald der Aufhebungsbescheid vorliegt, beim Jobcenter anmelden: Am Eingang eine Nummer ziehen, am Empfang vorsprechen, den Bogen mit den persönlichen Angaben ausfüllen und Warten, bis man von einem Sachbearbeiter aufgerufen wird. Im nun folgenden Erstgespräch müssen Angaben zum Lebenslauf und beruflicher Qualifikation gemacht werden, am besten vorher schon einen Lebenslauf erstellen und ggf. übersetzen lassen. Dann bekommt man: - eine Checkliste mit einer Auflistung aller benötigten Papieren - mehrere Anträge: Hauptantrag (HA), Einkommensfeststellung (EK), Unterkunft (KDU), Vermögensfeststellung (VM), ggf. noch Anlagen UH4 und HG Alle diese Anträge werden vom Jobcenter benötigt und müssen ausgefüllt werden- egal wie blödsinnig sie sind, in manchen davon (z.B. Einkunft und Vermögen) wird im Fall von Flüchtlingen einfach nur die Kopfzeile ausgefüllt und unterschrieben. - eine Antragsbegründung- Hier ankreuzen "kein Erwerbseinkommen vorhanden", bei "Zuzug im Wetteraukreis" das Datum eintragen wann der Flüchtling im Wetteraukreis angekommen ist (erste Meldebestätigung vom der Flüchtlingsunterkunft in Friedberg) und bei Grund "Asylsuche" eintragen - eine Einladung mit einem Termin zur Antragsabgabe beim zuständigen Sachbearbeiter.

Meistens muss man im Anschluss noch zu einem kurzen Gespräch mit einem Jobvermittler wo es um den Ausbildungsstand/Berufliche Qualifizierung und berufliche Zukunft geht. Meistens wird eine "Eingliederungsvereinbarung" mit Zielvereinbarung (z.B. Spracherwerb) und einer Auflistung von Verpflichtungen des Antragstellers aufgesetzt.

Achtung: Hier bitte darauf achten das nicht einfach eine Unterschrift drunter gesetzt wird- nach einer Übersetzung in die Muttersprache fragen, ggf. das Dokument zur Prüfung mitnehmen, da es sich hier um eine vertragliche Vereinbarung mit weit reichenden Konsequenzen für die Betroffenen handelt (z.B. Sanktionierung/ Streichen von Bezügen wenn nicht fünf Bewerbungen pro Monat vorgelegt werden). Häufig werden hier Standarddokumente mit Textbausteinen verwendet, die für die Situation von Flüchtlingen gar nicht angewendet werden können, z.B. steht irgendwo die Verpflichtung mindestens fünf Bewerbungen pro Monat beim Jobcenter vorzulegen. Vor Unterschrift genau prüfen!

Benötigte Unterlagen für das Jobcenter beim ersten Vorsprechen:

- Passersatzdokument - Anerkennungsbescheid - ggf. Meldebescheinigung
- Es werden detaillierte Angaben zu Schulbildung, Abschlüssen und Berufsausbildungen verlangt. Bitte vorher evtl. mit Übersetzer klären und als zusammengestellten Lebenslauf mitbringen.

3) Krankenkasse

Ab der Anerkennung hat der Betroffene Anspruch auf Mitgliedschaft in der Krankenkasse. Hierfür muss ein Aufnahmeantrag gestellt werden. Prinzipiell kann dieser bei jeder gesetzlichen Krankenkasse gestellt werden. Am besten kennt sich in Friedberg wohl derzeit die AOK mit dem Prozedere bei Flüchtlingen aus. Natürlich besteht Wahlfreiheit zwischen den verschiedenen vorhandenen Krankenkassen.

Benötigte Papiere: - Passersatzdokument - Anerkennungsbescheid - Ein Passbild nach biometrischen Vorgaben (Passbildautomaten im Bahnhof oder im Kreishaus Friedberg, Kosten 6 Euro für 4 Bilder)

Von der von der betroffenen Person ausgewählten Krankenkasse erhält man eine Bescheinigung für das Jobcenter. Der Antrag für die elektronische Gesundheitskarte wird entweder gleich mit ausgefüllt und unterschrieben oder wird per Post zugestellt. Die Krankenkassenkarte wird nach Hause geschickt und dauert ca. 2-3 Wochen.

Achtung: *Wir hatten große Probleme, da das Jobcenter versäumt hat, die Betroffene bei der Krankenkasse anzumelden bzw. die Mitgliedsbeiträge nicht überwiesen hat. Aufgefallen ist das, weil auch nach 6 Wochen immer noch keine Krankenkassenkarte zugeschickt wurde. In dieser Zeit besteht auch keinerlei Versicherungsschutz. Außer in lebensbedrohlichen Notfällen dürfen Ärzte eine Behandlung verweigern oder nur gegen Vorkasse bzw. auf Privatrechnung durchführen. Am besten nach 2-3 Wochen schon mal bei der AOK nachfragen, ob die Anmeldung durch das Jobcenter erfolgt ist, ggf. zur Überbrückung bis die Karte da ist einen Behandlungsschein zuschicken lassen.*

Neues geändertes Prozedere: Laut Jobcenter im Dezember 2015 muss die komplette Anmeldung durch die Betroffenen selbst erfolgen: - mit dem Bewilligungsbescheid vom Jobcenter, den man ein bis zwei Wochen nach dem zweiten Termin erhält, nochmals bei der Krankenkasse melden. Dort erhält man ein Formular zur Anforderung der Karte, auf die das Passbild und eine Unterschrift müssen. Außerdem erhält man eine Sondermeldung, mit der man nochmals zum Jobcenter muss um diese dort ausfüllen zu lassen. Eigentlich müsste das Jobcenter diese Meldung dann an die Krankenkasse faxen. Da das bei uns nicht funktioniert hat, am besten nach ein paar Tagen nochmals nachfragen. Da dieses Vorgehen sehr umständlich für uns ist und wir insgesamt viermal zwischen Krankenkasse und Jobcenter hin- und herfahren müssen, versuchen wir gerade zu klären, ob es nicht einfacher geht. Update Januar 2015- Momentan hängt es wohl vom jeweiligen Sachbearbeiter ab, wer die Anmeldung bei der Krankenkasse übernimmt, weiterhin unklar.

4) Jobcenter zweiter Termin

Direkt bei dem in der Einladung angegebenen Sachbearbeiter/entsprechende Büronummer melden. **Benötigte Unterlagen:** - Passersatzdokument - Anerkennungsbescheid - Meldebescheinigung - Kontodaten (Bankkarte) und Kontoauszüge der letzten 3 Monate - Schreiben von der Krankenkasse.

Alle Anträge und eingereichten Papiere werden geprüft und offene Fragen geklärt. Danach erfolgt eine Bewilligung des Antrags und Überweisung des Regelsatzes (bei alleinstehenden 404 Euro pro Monat ab Januar 2016). Dies kann allerdings bis zu 3 Wochen dauern. Meistens wird der Antrag für 6 Monate bewilligt. Per Post erhält der Betroffene regelmäßig einen Weiterbewilligungsantrag, in dem überprüft wird, ob sich an den Angaben etwas geändert hat. Evtl. erhält man eine "Aufforderung zur Mitwirkung" mit einer Frist, innerhalb derer evtl. fehlende Dokumente nachzureichen sind oder z.B. Nachweise für Sprachkurs etc. vorliegen müssen. Bitte unbedingt genau lesen und fristgerecht einreichen, ansonsten kann das Jobcenter Leistungen kürzen oder ganz streichen.

Wichtig! *Generell beim Umgang mit dem Jobcenter: Immer Kopien von allem was schriftlich eingereicht wird machen. Bei Telefonaten immer den Namen der Person, mit der man gesprochen hat, notieren und ggf. eine kurze Telefonnotiz für die Unterlagen anfertigen. Wenn Dokumente persönlich dort abgegeben werden, möglichst eine Empfangsbestätigung unterschreiben lassen oder zumindest merken, wer die Dokumente entgegen genommen hat. Wir hatten bereits Ärger und Probleme mit Dokumenten, die fristgerecht persönlich dort abgegeben wurden, dann "verschwunden" sind und Wochen später als Mahnung mit der*

Androhung von Leistungskürzungen erneut angefordert wurden. Es wurden auch schon Leistungen einfach so um 50% gekürzt, weil die Dokumente angeblich nicht vorlagen.

5) Personen unter 25 Jahre

Bei Minderjährigen Vormundschaft klären. Der Vormund muss alle nötigen Unterschriften in oben beschriebenen Verfahren leisten. Generell ist für alle unter 18 Jahren das Jugendamt mit zuständig. Die einmal übernommene Zuständigkeit bleibt bestehen bis zum 21. Lebensjahr. Auf jeden Fall mit dem Kreisjugendamt in Friedberg Kontakt aufnehmen. Das hat andere Finanzierungsmöglichkeiten als das Jobcenter und evtl. auch mehr Einfluss, wenn es um eine Schulanmeldung geht. Evtl. ist es möglich, dass mitgereiste Geschwister, Verwandte oder auch ehrenamtliche Helfer die Vormundschaft übernehmen. Dies ist jedoch per Gerichtsverfahren beim Vormundschaftsgericht zu klären.

Kindergeld beantragen

Den hierfür nötigen Antrag erhält man bei der Agentur für Arbeit (nicht dasselbe wie Jobcenter!), Leopoldstr. 17, Friedberg am Empfang. Der Antrag muss ausgefüllt werden (Antrag auf Kindergeld, Anlage Kind, Haushaltsbescheinigung) und an die Familienkasse Gießen, 35382 Gießen geschickt werden, bzw. kann man ihn auch bei der Agentur für Arbeit Friedberg persönlich abgeben und die schicken ihn dort hin. Das Jobcenter benötigt eine Kopie des Antrags. Allerdings ist nach momentaner Rechtslage noch unklar, ob die Flüchtlinge wirklich einen Anspruch auf Kindergeld haben, den Antrag aber auf jeden Fall trotzdem stellen. Als Antragsteller den Jugendlichen selbst eintragen, am besten noch ein kurzes Anschreiben, das die Situation erklärt, anfügen. - Falls eine Schule besucht wird, benötigt das Jobcenter eine Schulbescheinigung - Wenn ein Integrationskurs beantragt wird, hat der Betroffene einen Anspruch auf einen speziellen Jugendkurs (300 Stunden mehr als der "normale" Integrationskurs).

6) Integrationskurs

Sobald die Anerkennung erfolgt, gibt es einen Rechtsanspruch auf die Teilnahme an einem Integrationskurs. Das Prozedere zur Anmeldung ist zum Glück in den letzten Monaten stark vereinfacht worden. Anerkannte Flüchtlinge erhalten bei der Anmeldung im Jobcenter vom dortigen Jobvermittler einen Berechtigungsschein mit dem die Anmeldung direkt beim Bildungsträger erfolgen kann, ohne dass erst umständlich ein Antrag beim BAMF erfolgen muss.

Vor Kursbeginn gibt es einen Einstufungstest. Der normale Kurs besteht aus 600 Stunden deutscher Sprache und 60 Stunden Orientierung/ Hintergrundwissen über Deutschland. Danach erfolgt ein Abschlusstest, bei dessen Bestehen das Sprachniveau B1 bescheinigt wird. Bei Nichtbestehen gibt es einen Antrag auf einmalige Wiederholung von 300 Stunden. Jugendliche und junge Erwachsene unter 27 Jahren können einen speziellen Jugendkurs besuchen (960 Stunden). Außerdem gibt es sog. Alphakurse für Menschen, die nicht lesen und schreiben können bzw. keine lateinische Schrift beherrschen (ca. 960 Stunden). Die Teilnahme am Unterricht und an den Prüfungen ist Pflicht, Krankmeldungen müssen mit ärztlichem Attest erfolgen. Bei Nichtteilnahme kann eine Leistungskürzung des Jobcenters erfolgen! Insgesamt dauert der komplette Sprachkurs ca. 6-8 Monate. Er ist je nach Anbieter meistens in mehrere Module von A1/1 bis B1/2 gegliedert. Bei der VHS sind es beispielsweise insgesamt 6 Module Sprachkurs. Dazu kommen immer 60 Stunden Orientierungskurs "Leben in Deutschland" im Anschluss an den abgeschlossenen Sprachteil. Je nach Anbieter ist der Unterricht meist von Montags bis freitags täglich ca. 3-4 Stunden. Findet innerhalb des laufenden Kurses ein Umzug statt, kann mit Beginn des nächsten

Moduls der Ort gewechselt werden. Die für die jeweiligen Module erforderlichen Bücher sind nicht immer im Kurs inbegriffen und müssen evtl. selbst gekauft werden (ca. 20 Euro pro Buch). Eine Liste mit Anbietern von Integrationskursen im Wetteraukreis erhält man beim Jobcenter.

7) Wohnungssuche

Wenn der Asylantrag genehmigt wurde und das Jobcenter zuständig ist, muss der Betroffene sobald wie möglich aus der von Stadt/Gemeinde angemieteten Flüchtlingsunterkunft ausziehen und sich eine eigene Wohnung suchen.

Beim Wetteraukreis gibt es einen Wohnungslotsen, der bei der Wohnungssuche hilft: Herrn Haci Ali Kerem, Tel. 06031-833444, Email haciali.kerem@wetteraukreis.de. Generell ist es sinnvoll, bei ihm alle betroffenen Flüchtlinge zu registrieren, da ggf. Wohnungen zur Verfügung stehen, die über den privaten Wohnungsmarkt nicht vermietet werden. Telefonische Terminabsprache für ein persönliches Gespräch, benötigt werden eine Kopie des Passes und eine Kopie des SGBII- Bescheides des Jobcenters.

Bei der Wohnungssuche gelten die Mietobergrenzen des Jobcenters. Gemeint ist jeweils die Nettomiete (Kaltmiete), Heizkosten und Nebenkosten dürfen noch dazu kommen. Strom muss aus dem Regelsatz selbst bezahlt werden. Wenn eine in Frage kommende Wohnung gefunden wurde, muss der Vermieter eine Mietbescheinigung ausfüllen, die dem Jobcenter vorgelegt werden muss und vor Anmietung der Wohnung geprüft und genehmigt werden muss. Weitere Kosten wie Kautions und Wohnungsausstattung können dann beim Jobcenter beantragt werden. Wie viel für Möbel etc. jeweils gezahlt wird ist eine Einzelfallentscheidung (ca. 1000 Euro). Wenn mehrere Personen in einer Wohnung zusammen ziehen möchten, kann jeder einzeln einen Antrag auf Erstaussstattung stellen.

Das Jobcenter ist zuständig nach positiver Entscheidung über den Asylantrag (Ausnahme: Anspruch auf BAFöG oder Berufsausbildungsbeihilfe).

Anträge auf Leistungen nach dem SGBII sind umgehend persönlich zu stellen.

Dienstgebäude

Jobcenter Friedberg
Schulze- Delitzsch-Str. 1
61169 Friedberg
06031/ 6849-0
Fax 06031-6849-120
eMail: Jobcenter-Wetterau@jobcenter-ge.de

Jobcenter Büdingen
Gymnasiumstraße 2
63654 Büdingen
06042/ 957-0
Fax 06042/ 957-120

Sprechzeiten

Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.30 Uhr

Donnerstag, 14.00 bis 18.00 Uhr (nur für Berufstätige)

und nach Vereinbarung

Bei Vorsprachen ohne Termin bitte an der Kundentheke anmelden, in Friedberg dazu bitte Nummer ziehen

Ablauf erste Vorsprache

1. Datenerfassung (Team Eingangszone)
2. Erstgespräche mit persönlichem Ansprechpartner (Team Markt und Integration) und Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung
3. Ausgabe der Antragsunterlagen mit den notwendigen Vordrucken
4. Termin zur Antragsabgabe (Leistungsteam)

Kontaktdaten

Team 751:

Büdingen, Nidda, Gedern, Hirzenhain, Kefenrod, Ortenberg, Limeshain, Glauburg
Vorsprachen Jobcenter Büdingen

Jobcenter-Wetterau.751-Leistung-Ost@jobcenter-ge.de

Jobcenter-Wetterau.761-Integration-Ost@jobcenter-ge.de

Ansprechpartner für Auszüge für Umzüge: Frau Resch-Knauf, Tel 06042/ 957 216

Team 752:

Bad Nauheim, Butzbach, Ober- Mörlen, Rockenberg:
Vorsprachen Jobcenter Friedberg

Jobcenter-Wetterau.752-Leistung-Nord@jobcenter-ge.de

Jobcenter-Wetterau.762-Integration-Nord@jobcenter-ge.de

Ansprechpartner für Umzüge: Frau Buntdfuss, Tel 06031/ 6849 202
Herr Hetmanczyk, Tel. 06031/ 6849 151

Team 753:

Friedberg, Bad Vilbel, Rosbach
Vorsprachen: Jobcenter Friedberg

Jobcenter-Wetterau.753-Leistung-Sued@jobcenter-ge.de

Jobcenter-Wetterau.763-Integration-Sued@jobcenter-ge.de

Ansprechpartner für Umzüge: Frau Baran, Tel. 06031/ 6849 126
FrauTuschla, tel. 06031/ 6849 206

Team 754:

Florstadt, Karben, Niddatal, Wöllstadt, Reichelsheim, Wölfersheim, Echzell, Münzenberg,
Vorsprachen: Jobcenter Friedberg

Ansprechpartner für Umzüge: Frau Helbig-Langstein, Tel. 06031/ 6849 172

Altenstadt, Ranstadt:

Vorsprachen: Jobcenter Büdingen

Ansprechpartner für Umzüge: Frau Alex: Tel 06042/ 957 124

Jobcenter-Wetterau.754-Leistung-Mitte@jobcenter-ge.de (beide Standorte)

Bei der Bewilligung der SGBII Leistungen ist eine Bescheinigung für die Befreiung von GEZ-Beiträgen angefügt, die bei der Ummeldung in die neue Wohnung eingereicht werden muss.

Neuregelung seit Januar:

Da sich die Wohnungssuche oft lange hinziehen kann und die Betroffenen in der Zwischenzeit weiter in den Gemeinschaftsunterkünften der Städte und Gemeinden wohnen, für die aber von Seiten des Wetteraukreises keine Geldleistungen mehr gezahlt werden, wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist, gibt es seit kurzem die Möglichkeit, dass die jeweilige Gemeinde Untermietverträge mit den Betroffenen schließt, um Miete vom Jobcenter abrechnen zu können. Die hierfür nötigen Untermietverträge stellt die Stadt aus, sie sind mit dem Jobcenter abgesprochen und es muss in diesem Fall keine Mietbescheinigung vorher eingereicht werden. Das Jobcenter überweist die jeweilige Miete für die Unterkunft direkt an die Stadt. In den Verträgen wird keine Kündigungsfrist benannt, so dass einem Auszug, wenn kurzfristig eine neue Wohnung gefunden wird, nichts im Wege steht.

Achtung: *In einigen Kommunen gibt es allerdings noch keine Mietverträge und die Mitarbeiter*innen in den Bürgerbüros wissen nicht Bescheid. Da darf man sich nicht wegschicken lassen, sondern sollte sich bestätigen lassen, dass es noch keine Mietverträge gibt und dass die Betroffenen in einer Flüchtlingsunterkunft der Stadt wohnen.*

8) Fragen zum Familiennachzug

Häufig wird von den Betroffenen nach Möglichkeiten zum Nachzug von Familienangehörigen gefragt. Generell ist ein Familiennachzug nur bei einem genehmigten Asylantrag möglich, und auch dann erst, wenn der endgültige Aufenthaltstitel vorliegt (siehe Punkt 1). Derzeit ist dies möglich für Ehepartner und minderjährige Kinder, bzw. im Fall von Minderjährigen, die sich alleine in Deutschland aufhalten, für deren Eltern. Für alle anderen Angehörigen liegt es im Ermessensspielraum der deutschen Behörden, Einzelfallentscheidungen zu treffen. Dies ist jedoch nur in außergewöhnlichen Härtefällen möglich. Ansprechpartner sind das BAMF bzw. die Ausländerbehörde. Der Antrag für berechtigte Personen muss bei einer deutschen Botschaft gestellt werden. Im Fall von Syrien ist derzeit die deutsche Botschaft in der Türkei oder die im Libanon zuständig. Genaue Informationen findet man auf deren Webseite, z.B. in Beirut <http://www.beirut.diplo.de/>, auch in arabische Sprache. Hier sind auch eine Auflistung der erforderlichen Dokumente, diverse Anträge und die Möglichkeit zur Online-Terminvereinbarung zu finden. Allerdings kann es aufgrund des hohen Andrangs zu sehr langen Wartezeiten bei der Terminvergabe kommen. Im Antragsformular für die Aufenthaltserlaubnis gibt es eine Zeile, in der die Angehörigen, die nachkommen sollen, namentlich eingetragen werden müssen. Auch ist es möglich, schon vorher einen schriftlichen Antrag auf Familiennachzug bei der Ausländerbehörde zu stellen, **da eine Frist von drei Monaten ab der Anerkennung einzuhalten ist.** Einen vorformulierten Mustertext gibt es im Anhang. Oft wird als Bedingung für die Erteilung eines Familiennachzugsvisums vorausgesetzt, dass eine eigene Wohnung bewohnt wird. Ansonsten ist bei anerkannten Flüchtlingen weder ein gesicherter Lebensunterhalt noch der Nachweis von Deutschkenntnissen Voraussetzung. Das Verfahren ist insgesamt sehr langwierig, 6-8 Monate Wartezeit auf einen Termin zur Antragsstellung bei der Deutschen Botschaft, danach meistens noch mal mehrere Monate, bis das Visum erteilt wird und die Ausreise tatsächlich erfolgen kann.

Neue Regelung im Januar im Rahmen des Asylpaketes II: Der Familiennachzug wird für Betroffene, die den Status "subsidiärer Schutz" haben, für zwei Jahre ausgesetzt. Ob jemand davon betroffen ist, hängt davon ab, was im Asylbescheid steht. Betroffen sind alle, die Formulierung "der Antragssteller wird als subsidiär Schutzberechtigter anerkannt" in ihrem Bescheid stehen haben. Alle, in deren Bescheid steht: "Dem Antragssteller wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt" oder "Der Antragssteller wird als Asylberechtigter anerkannt", sind nicht betroffen und haben weiterhin das Recht auf Familiennachzug.

Erstellt von Susanne Zielecki für den Runden Tisch, Flüchtlingshilfe Stadt Reichelsheim im September 2015, nachbearbeitet Feb. 2016